



IFOK / BNK

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg

09.12.2024 Praxistag – Begleitung der Stärkung der erneuerbaren Energien in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Beschleunigungsgebiete und RED III

Dr. Patrick Schulz, Rechtsanwalt, BNK

GLIEDERUNG

1. Beschleunigungsgebiete und RED III
2. Beschleunigungswirkung nach dem
Umsetzungsentwurf zu RED III:
Wegfall umweltschutzrechtlicher Prüfungen



01 //

BESCHLEUNIGUNGSGEBIETE UND RED III

Art. 2 Abs. 2 Nr. 9a RED-III:

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

*„**Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie**“ einen bestimmten Standort oder ein bestimmtes Gebiet an Land (...), das von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde; (...).*

§ 6a WindBG:

Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, **sind Beschleunigungsgebiete** im Sinne des Art. 15c RED III,

wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 ROG oder des § 2 Abs. 4 BauGB (...) durchgeführt wurde (...).

quasi immer, weil § 8 ROG und § 2 Abs. 4 BauGB das anordnen

Windenergiegebiete = Beschleunigungsgebiete

*oder Solarenergie, vgl.
§ 6c WindBG-RegE

§ 2 Nr. 4 WindBG-RegE:

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land:

Gebiete nach **§ 249a BauGB**, nach **§ 28 ROG** oder nach § 6a WindBG (...).

§ 28 Abs. 2 ROG-RegE:

Vorranggebiete für Windenergie* sind zusätzlich **als Beschleunigungsgebiete** für die Windenergie an Land auszuweisen (...).

§ 249a Abs. 1 Satz 1 BauGB-RegE:

Werden im Flächennutzungsplan **Windenergiegebiete** im Sinne des § 2 Nummer 1 WindBG dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Satzes 2 zugleich **als Beschleunigungsgebiete** für die Windenergie an Land darzustellen.

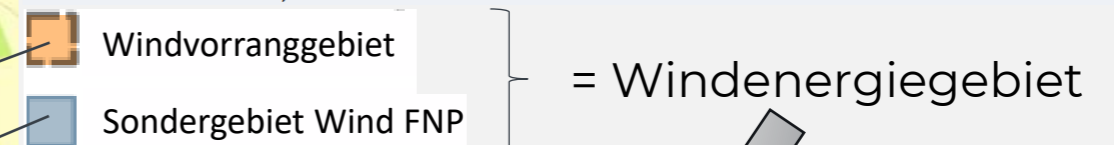
1. Beschleunigungsgebiete und RED III

§ 2 Nr. 1 WindBG //



Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Windenergiegebiete:
folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in
Raumordnungs- oder Bauleitplänen:
 - a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in
Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit
diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und
Bebauungsplänen;
 - b) für die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 zusätzlich
Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der
Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden
ist;



Grundsatz in § 6a WindBG:
Windenergiegebiet = Beschleunigungsgebiet,
wenn bei Ausweisung des Gebiets eine SUP
(§ 8 ROG / § 2 Abs. 4 BauGB) erfolgte

§ 28 Abs. 4 ROG-RegE:

*Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.*

- Novum im Planungsrecht: Regeln für Minderungsmaßnahmen schon auf Planebene (Hochzonung der Konfliktlösung)
- Grund für den Wegfall im Genehmigungsverfahren

**Strategische Umweltprüfung
(SUP)**



Planebene

Populationsansatz



~~Individuenbezug~~



Genehmigungsebene

02 //

BESCHLEUNIGUNGSWIRKUNG NACH DEM UMSETZUNGSENTWURF ZU RED III: WEGFALL UMWELTSCHUTZRECHTLICHER PRÜFUNGEN

§ 6b Abs. 1 WindBG-RegE:

Im jeweiligen Zulassungsverfahren sind die **Erleichterungen der Absätze 2 bis 7** anzuwenden, wenn **in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie** an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird (...).

§ 6b Abs. 2 Satz 1 WindBG-RegE:

Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

(...) **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,

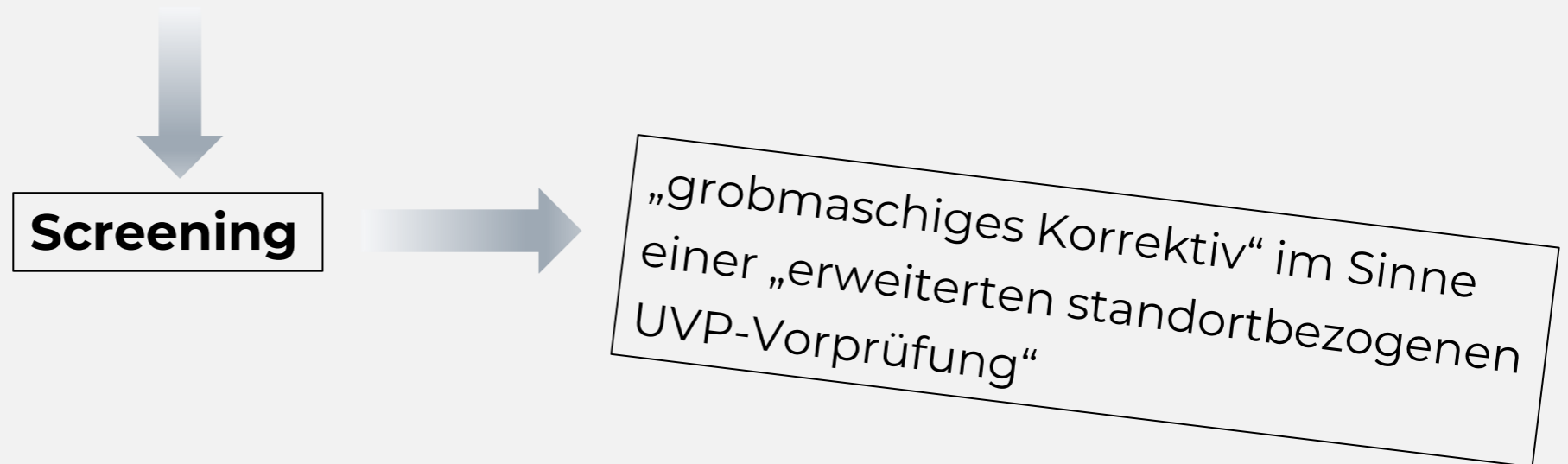
(...) **keine** (FFH-)Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,

(...) **keine** artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und

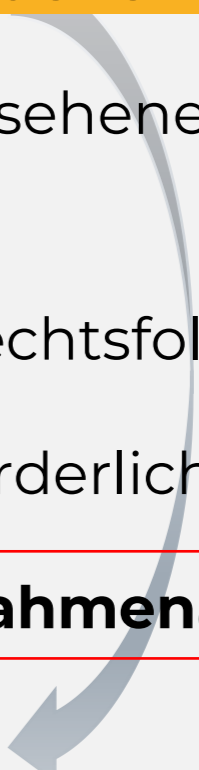
(...) **keine** Prüfung der (...) Bewirtschaftungsziele (§ 27 WHG) durchzuführen.

§ 6b Abs. 2 Satz 2 WindBG-RegE:

Die Zulassungsbehörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens **anstelle der** nach Satz 1 **nicht durchzuführenden Prüfungen** eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (**Überprüfung**) nach den **Absätzen 3 bis 7** durch.



§ 6b WindBG-RegE:

- Abs. 3: Überprüfung auf Grundlage von (max. 5 Jahre alten) **vorhandenen Daten**
 - „eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte“ für unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen? (RED III: „eindeutige Beweise“)
 - Abs. 4: Prüfungsfrist: 45 Tage (bei Repowering: 30 Tage) → keine Rechtsfolgen
 - Abs. 5: negatives Screening → Zulassung (Maßnahmen, wenn „erforderlich“)
 - Abs. 6: **positives Screening → Öffentlichkeitsbeteiligung + Maßnahmenanordnung**
 - Abs. 7: **Daten oder Maßnahmen nicht verfügbar → Geldzahlung**
- 

Art. 16a Abs. 5 RED III:

Diese Entscheidungen (Anm.: dass nachteilige Auswirkungen bestehen) werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. **Solche Projekte werden dann einer UVP und ggf. FFH-Prüfung unterzogen.**

Unter begründeten Umständen, etwa, wenn dies erforderlich ist, um die Bereitstellung erneuerbarer Energie zu beschleunigen, um die klimapolitischen Vorgaben und die Zielvorgaben für erneuerbare Energie zu erreichen, können die Mitgliedstaaten Windenergie- und Photovoltaikprojekte von diesen Prüfungen **ausnehmen**.

§ 6b Abs. 6 WindBG-RegE:

Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte (...) vorliegen, so beteiligt sie im Zulassungsverfahren die **Öffentlichkeit** entsprechend (...) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass ein **Erörterungstermin nicht stattfindet**.

Im Zulassungsbescheid ordnet die Zulassungsbehörde (...) geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf diese Auswirkungen an.

Keine UVP und FFH-Prüfung

- **„vorhanden“**, wenn der Behörde **bekannt und** darauf **Zugriff** hat
 - aus anderen Genehmigungs-/Planungsverfahren oder vom Vorhabenträger im laufenden Verfahren vorgelegte Unterlagen
 - behördliche Datenbanken und Kataster
 - von Dritten erhobene Daten, wenn fachlicher Standard gewahrt
 - muss Behörde erst überprüfen
 - nicht älter als 5 Jahre und räumlich ausreichend genau
- keine Daten vorhanden → finanzieller Ausgleich durch Vorhabenträger

- die Zulassungsbehörde kann die Genehmigung **nicht** (mehr) unter Umweltgesichtspunkten **versagen**

Art. 16a Abs. 5 UAbs. 2 RED III:

*Falls diese nachteiligen Auswirkungen negative Folgen für den Artenschutz haben, zahlt der Betreiber einen **finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme** während der Dauer des Betriebs der Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern.*

- *Zahlung als Regelfall?*

- ErwGrund 35 RED III: Screening anhand „**verfügbarer Informationen**“, ohne dass eine neue Bewertung oder Datenerhebung erforderlich ist
- § 6b Abs. 3 WindBG-RegE: nur Daten, die eine **ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und nicht älter als fünf Jahre** sind
 - abweichend von RED III qualitative Datenanforderungen, also u.U. **andere Daten** als die für die Gebietsausweisung
 - Praxis zeigt: (ausführlichere) Daten sind regelmäßig nicht vorhanden
 - § 6b Abs. 7 WindBG-RegE: **Geldzahlung als Ausgleich**

Jetzige Windenergiegebiete sind regelmäßig Beschleunigungsgebiete.

In Beschleunigungsgebieten entfällt die umweltschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren, weil dies bereits auf Ebene erfolgt ist (keine Doppelprüfung).

Der Umsetzungsentwurf sieht (neu) vor, dass bereits auf Ebene Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden.

Abweichend vom jetzigen § 6 Abs. 1 WindBG sieht er zudem einen weitergehenden Wegfall der umweltschutzrechtlichen Prüfung vor.

Liegen keine (aktuellen) Daten vor, kann die Genehmigung nicht versagt werden. Der Vorhabenträger leistet dann einen finanziellen Ausgleich.

REFERENT

DR. PATRICK SCHULZ

DR. PATRICK SCHULZ

Rechtsanwalt

BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Standort Berlin:

Friedrichstraße 183 // 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 5 156 565 0

Fax: +49 (0)30 5 156 565 99

Mail: schulz@brahms-kollegen.de

Web: <http://www.bn-kollegen.de/>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Copyright BRAHMS NEBEL Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BN//K
BRAHMS NEBEL & KOLLEGEN